

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für unsere Mandanten

Steuerliche Förderung der E-Mobilität – Neuregelungen, Steuervorteile und Varianten

1) Dienstwagenbesteuerung – Verlängerung der Sonderregelung für Elektrofahrzeuge

Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, wird dieser Vorteil grundsätzlich mit **1,0 v.H. des inländischen Bruttolistenpreises** versteuert. Durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (sog. Jahressteuergesetz 2019) ist die bisher bis 2021 befristete Maßnahme bis Ende 2030 verlängert worden. Zugleich erhöhen sich aber – stufenweise – auch die technischen Anforderungen an die jeweiligen Fahrzeuge. So musste ab dem Jahr 2022 die (rein elektrisch betriebene) Mindestreichweite der geförderten Hybrid-Fahrzeuge 60 km betragen oder ein maximaler CO₂-Ausstoß von 50 g/km erreicht werden. Ab 2025 steigt die Mindestreichweite dann auf 80 km (oder max. CO₂-Ausstoß von 50 g/km).

Für ab 2019 und bis Ende 2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 EUR liegt, wurde die Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung sogar auf ein Viertel des Listenpreises abgesenkt. Durch das sog. Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 ist die Kaufpreisgrenze für die 0,25 %-Besteuerung von rein elektrischen

Fahrzeugen ohne Kohlenstoffdioxidemission von 40.000 EUR auf 60.000 EUR angehoben worden. Diese Änderung gilt für die Bewertung ab 1. Januar 2020 und für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden.

Liegen die Voraussetzungen für die die vorstehenden Regelungen nicht vor, können die Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen seit 2013 pauschal um die Aufwendungen, die auf das Batterie- und Speichersystem entfallen, gekürzt werden (sog. Nachteilsausgleich). Dabei reduziert sich der Minderungshöchstbetrag reduziert jährlich und entfällt im Jahr 2023 vollständig.



2) Reduzierung des Bruttolistenpreises (BLP) für Elektro- / Hybridfahrzeuge

Anschaffungszeitraum*	Höhe des Bruttolistenpreises	Voraussetzungen
Reine Elektrofahrzeuge:		
01.01.2019 bis 31.12.2030	1/4 des BLP <small>(im Jahr 2019: Versteuerung mit 0,5 des BLP)</small>	Bruttolistenpreis unter Euro 60.000 <small>(maßgeblich ist der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich USt.)</small>
01.01.2019 bis 31.12.2030	1/2 des BLP	Bruttolistenpreis über Euro 60.000 <small>(maßgeblich ist der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich USt.)</small>
Plug-in-Hybride:		
01.01.2019 bis 31.12.2021	1/2 des BLP	Kohlendioxidemission höchstens 50 g oder Reichweite Elektromotor mind. 40 km
01.01.2022 bis 31.12.2024	1/2 des BLP	Kohlendioxidemission höchstens 50 g oder Reichweite Elektromotor mind. 60 km
01.01.2025 bis 31.12.2030	1/2 des BLP	Kohlendioxidemission höchstens 50 g oder Reichweite Elektromotor mind. 80 km
ACHTUNG: Für Fahrzeuge, deren Anschaffung in den Zeitraum bis zum 31.12.2018 oder ab 01.01.2022 fällt, gilt der bisherige Nachteilsausgleich unverändert weiter, wenn der reduzierte Brutto-Listenpreis nicht zur Anwendung kommt. In diesen Fällen ist der Listenpreis um die Kosten des Batteriesystems um max. Euro 10.000 zu reduzieren.		

* Der Gesetzgeber spricht von Anschaffung, nicht Neuzulassung, weshalb der verringerte Steuersatz auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge gilt.

3) 0,03 v.H. Versteuerung pro Entfernungskilometer

Nachdem sich im Grunde nicht die Steuer an sich, sondern deren Bemessungsgrundlage reduziert, vergünstigt sich aufgrund des halbierten / geviertelten Bruttolistenpreises bei Elektrofahrzeugen / Plug-in-Hybriden auch die **0,03 v.H. Versteuerung pro Entfernungskilometer** um den dementsprechenden Betrag. Der Rechenweg selbst bleibt unverändert.

4) Ausnahme der ermäßigten Besteuerung

Die Steuerermäßigung der Überlassung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs gilt für die gesamte Nutzungsdauer, wenn die **Erstinbetriebnahme** des jeweiligen Fahrzeugs zwischen **1. Januar 2019 und 31. Dezember 2030** war. In diesen Fällen kommt

es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wenn das betriebliche Fahrzeug vor dem **1. Januar 2019** vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen wurde, kommt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 **nicht zur ermäßigten Besteuerung**.

5) Umsatzsteuerliche Betrachtung bei reduziertem Brutto-Listenpreis

Umsatzsteuerlich liegt bei der Überlassung des Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs ein **umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch** vor, sodass sich die Umsatzsteuer aus dem **ungeminderten Brutto-Listenpreis** errechnet. Die fehlende Umsatzsteuer muss deshalb manuell über die Finanzbuchführung erfasst werden.

6) Rechenbeispiel

Unternehmer Mustermann überlässt seinem Außendienstmitarbeiter ein Elektrofahrzeug, welches im Januar 2019 angeschafft wurde, auch für Privatfahrten.

Der Bruttolistenpreis des Elektrofahrzeugs beträgt **Euro 63.800,00**.

Berechnung des geldwerten Vorteils:

Für im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2030 angeschaffte Elektrofahrzeuge wird der Bruttolistenpreis **um die Hälfte** gekürzt.

1/2 Bruttolistenpreis x 1 v.H.

1/2 Euro 63.800,00 = Euro 31.900,00 x 1 v.H. = Euro 319,00 monatlich (inkl. Euro 50,93 USt.)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer wird der ungekürzte Bruttolistenpreis zugrunde gelegt werden:

Euro 63.800,00 x 1 v.H. = Euro 638,00 monatlich (inkl. Euro 101,86 USt.)

Umsatzsteuerdifferenz zwischen gekürztem und ungekürztem Wert = Euro 50,93

Als Lohnaufwand sind Euro 319,00 (inkl. Euro 50,93) + Umsatzsteuerdifferenz Euro 50,93 zu berücksichtigen.

7) Sonderabschreibung für elektrische Lieferfahrzeuge

Für rein elektrisch betriebene **Liefer- oder Nutzfahrzeuge** und **elektrisch betriebene Lastenfahrräder**, kann im Jahr der Anschaffung neben der regulären Abschreibung eine einmalige **Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten** in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibung gilt nur für Lieferfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen. Die Regelung wird von 2020 bis Ende 2030 befristet.

8) EXKURS I: Finanzielle Vorteile beim Laden

Das **elektrische Aufladen** von mitarbeitereigenen E-Kraftfahrzeugen sowie von vom Arbeitgeber gestellten E-Fahrzeugen mit privatem Nutzungsanteil (Dienstwagen) beim Arbeitgeber ist **von der Einkommensteuer befreit** (mittlerweile gilt diese Regelung auch für Pedelecs und E-Bikes). Auch der dafür günstiger angebotene oder kostenfrei gestellte Strom ist **steuerfrei**. Die Ladestation muss sich allerdings **ortsfest** auf dem gewerblichen Grund des Betriebes befinden oder sie muss auf dem

Grund eines mit diesem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens stehen.

Das gleiche gilt für die **zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung** durch den Arbeitgeber zur privaten Nutzung (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn).

Auch diese Steuervorteile können E-Fahrzeug-Nutzer nun **bis Ende 2030** in Anspruch nehmen

Trägt der Arbeitnehmer bei der zeitweisen Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung die hier anfallenden Stromkosten selbst und bekommt diese daraufhin vom Arbeitgeber erstattet, stellt dies einen **steuerfreien Auslagenersatz** dar.

Bis 31. Dezember 2030 werden folgende **monatlichen Pauschalen zur Vereinfachung des Auslagenersatzes** für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) zugrunde gelegt:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - **Euro 30** für Elektrofahrzeuge
 - **Euro 15** für Hybridfahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:
 - **Euro 70** für Elektrofahrzeuge
 - **Euro 35** für Hybridfahrzeuge

ACHTUNG:

Die Steuerbefreiung gilt nicht...

- für Ladestrom, der an Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer sowie an Kunden des Arbeitgebers abgegeben wird
- wenn der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens zu privaten Fahrten nach der 1 v.H.-Regelung ermittelt wird; in diesem Fall ist der geldwerte Vorteil für den vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung gestellte Ladestrom bereits abgegolten.

9) EXKURS II: Fahrtenbuchmethode bei Elektrofahrzeugen

Bei der Ermittlung der Kfz-Kosten wird nur die **halbe AfA** oder die **halben Leasingraten** berücksichtigt, alle übrigen Kosten wie Ladestrom, Reparaturen, Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer fließen weiterhin in voller Höhe ein.

Als Betriebsausgabe abzugsfähig sind nach wie vor die **ganze AfA** und die **ganzen Leasingraten**.

Diese Regelung findet Anwendung sofern der Beginn des Leasingverhältnisses zwischen den **1. Januar 2019 und den 31. Dezember 2030** fällt.

ACHTUNG:

Für **reine Elektrofahrzeuge** (keine Hybrid-elektrofahrzeuge), die zwischen dem **1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2030** angeschafft werden und deren **Bruttolistenpreis unter Euro 60.000** liegt, kann der private Nutzungsanteil bei der Fahrtenbuchmethode mit **¼ der AfA und der Leasingraten** berechnet werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER BAY KADUS GmbH & Co. KG

Kontakt-Box:

RINNINGER BAY KADUS GmbH & Co. KG
Steuerberater und Rechtsanwälte

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0
Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinningerbay.com



Diese Mandanteninformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und dient als Orientierungshilfe, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche bei der Erstellung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in dieser Mandanteninformation dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.